

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 157/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.08.2010
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2010

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 30.6.2010) belaufen sich auf **852,78 €**.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 30.6.2010 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 30.6.2010

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 162/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 08.10.2010
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 19.10.2010 im Verwaltungshaushalt auf 11.021,46 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 11.021,46 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 19.10.2010)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt)		Anordnungssoll		Mehrbetrag		davon bereits genehmigt		noch zu genehmigen		Begründung
		EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	
1	2										8	
	Verwaltungshaushalt											
	Deckungskreis		32.100,00		32.776,78		676,78		150,50		526,28	Höhere Stromkosten hauptsächlich bei den Pumpstationen im Bereich Abwasserbeseitigung als eingeplant.
29000.672000	Bewirtschaftungskosten Kostenerstattung für die Beförderung an weiterführenden Schulen		0,00		567,22		567,22		0,00		567,22	Für 1 behinderten Schüler hat die Gemeinde Gr. Nordende für die Beförderung an eine Behindertenschule eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung zu zahlen. Es liegt die Abrechnung 2009 vor.
61000.650000	Geschäftsausgaben für die Bauleitplanung		100,00		2.020,62		1.920,62		0,00		1.920,62	Herstellung und Aufbau eines Bauschildes -Vormerkung
70000.713000	Umlage des Abwasserzweckverbandes		30.300,00		30.945,97		645,97		0,00		645,97	Vorauszahlung 2010 (33.111,00 €) und Abrechnung 2009 Guthaben (2.165,03 €)
90000.832000	Kreisumlage		199.800,00		207.161,37		7.361,37		0,00		7.361,37	Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf 39 %
	Summe		262.300,00		273.471,96		11.171,96		150,50		11.021,46	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =											11.021,46	Stand 19.10.10
	Vermögenshaushalt											
			0,00				0,00		0,00		0,00	
	Summe		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =											0,00	Stand 19.10.10

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 165/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.10.2010
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Nordende ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten von Gesetzeswegen ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Groß Nordende das Erfordernis, zum 1. Januar 2011 ihre Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Da in fast allen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird die Neufassung der Hundesteuersatzung in allen amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Synopse bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der erforderlichen Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünzfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Finanzierung:

Für die Gemeinde Groß Nordende würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (50 Hunde)	2.547,-- €
für den 2. Hund (7 Hunde)	546,-- €
für jeden weiteren Hund	0,-- €
für den ersten gefährlichen Hund (2 Hunde)	1.000,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	0,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,-- €
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	4.093,-- €

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **1.580,50 €** ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1 Synopse
- 1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
- 1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Groß Nordende

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom _____ folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €
für jeden weiteren Hund	102,-- €
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 8. Blindenführhunden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10. Oktober 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Groß Nordende, den2010

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin

Synopse der Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:</p> <p>a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.</p>
<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes).</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).</p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den ersten Kampfhund	130,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	250,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Kaukasischer Ovtscharka
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde, die als Kampfhunde in Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswartenden in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Wer zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Nachtragsatzung bereits einen Kampfhund in Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Moorrege – Amt für Finanzen - anzuzeigen.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;
- nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;
- nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.1970 außer Kraft.

Groß Nordende, den 11.10.1990

Gemeinde Groß Nordende
Der Bürgermeister
(S) gez. Wiech

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. Oktober 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Groß Nordende, den2010

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 164/2010/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.10.2010
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2011 für die Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende – Sparte Kinderstube – hat die Kalkulation für das Jahr 2011 vorgelegt (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 34.802 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 59.445 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 24.643 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von 21.333 Euro (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten) gewährt, so dass sich eine Erhöhung um 3.310 Euro ergibt.

Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Aufgaben des Kassenwerts zum August 2010 an das Amt Moorrege übertragen wurden und für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit ein pauschaler Kostenausgleich zuleisten ist. Außerdem sind bei den Personalkosten die Tarifierhöhungen ab Januar 2011 und August 2011 und die voraussichtliche Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Ansätzen Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verbrauchsmaterial und sonstiges sind Reduzierungen erfolgt. Weitere Einsparungen sind nicht möglich.

Die monatlichen Elternbeiträge in Höhe von 138 Euro mtl. und 17 Euro mtl. für den Spätdienst werden für 12 Monate erhoben und decken mit insgesamt 21.114 Euro 35,5% der Gesamtausgaben (ohne Berücksichtigung des Mietwerts).

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,5%, so dass sich ein Betrag von jährlich 6.273,60 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung sind geschätzt und können erst aus der Jahresrechnung der Gemeinde Groß Nordende genau entnommen werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 24.643 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 6.273,60 Euro (insgesamt 30.916,60 Euro = 31.000 Euro) ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle 4640.717000 zu veranschlagen, er wird jedoch zur Haushaltsstelle 8800.14000 umgebucht.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 6.273,60 Euro ist zur Haushaltsstelle 8800.14000 umzubuchen.

Ehmke

Anlagen:

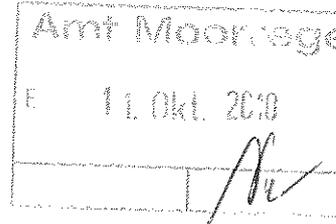
Kalkulation für das Jahr 2011

Ø FT 3 ab 1. Jan. 2010

Vorläufige Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2011

EINNAHMEN

1. Landeszuschuss 19,92% der bewilligten Personalkosten	9.697,00 €
2. Zuwendung zu den Betriebskosten	563,00 €
3. Zuschuss Sprachförderung	2.000,00 €
4. Elternbeiträge (1 - 7 / 2010 14 Kinder x 138,00 Euro mtl. Beitrag, ab 8 / 2010 ca. 11 Kinder x 138,00 Euro mtl. Beitrag)	21.114,00 €
5. Spätdienst (7 Kinder x 17,00 Euro mtl. Beitrag)	1.428,00 €



Geschätzte Einnahmen 34.802,00 €

AUSGABEN

4. Verwaltungs- und Bürokosten	2.025,00 €
5. Versicherungsaufwand	450,00 €
6. Berufsgenossenschaft	150,00 €
7. Kreisbesoldungsstelle	345,00 €
8. Telefon	375,00 €
9. Personalkosten	52.000,00 € *
10. Vertretungskosten	2.700,00 €
11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial	600,00 €
12. Verbrauchsmaterial	250,00 €
13. Fach- und Themenliteratur	150,00 €
14. Anschaffungen	300,00 €
15. Sonstiges/Präsente	100,00 €

Geschätzte Ausgaben 59.445,00 €

Defizit (Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende) 24.643,00 €

***Personalkosten**

Bei den Personalkosten sind die Tarifierhöhungen ab 1/2011 und 8/2011 und die voraussichtliche Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt. Für Frau Schulz sind lediglich die regelmäßig wiederkehrenden Stunden als Personalkosten bedacht, die Vertretungstunden werden bei den Vertretungskosten veranschlagt.

Die Erhöhung bei den Verwaltungs- und Bürokosten ergibt sich durch die Aufgabenübertragung des Kassenswarts an die Amtsverwaltung.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 169/2010/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 21.10.2010
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

Beteiligung an den Verfahrenskosten der Gemeinde Holm bezüglich des Einheimischenmodells

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm hat Grundstücke an Holmer und ehemalige Holmer Bürger günstiger verkauft (Einheimischenmodell), fordert aber bei Weiterverkauf oder Fremdnutzung innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit eine Ausgleichszahlung. Dies wird nicht nur in der Gemeinde Holm so gehandhabt, sondern in vielen anderen Gemeinden auch, so auch in der Gemeinde Groß Nordende. Bei einem „Fall“ in der Gemeinde Holm führte dies zu einem Rechtsstreit.

Von einem „Holmer Bürger“ wurde der Antrag auf Fristverkürzung der 10-Jahresfrist gestellt. Die Gemeinde Holm hat den Antrag abgelehnt und auf eine Kaufpreisnachzahlung bestanden. Vom Käufer wurde die Rechtswirksamkeit des Einheimischenmodells angezweifelt. Dieser Auffassung konnte die Gemeinde Holm nicht folgen. Da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden, wurde Wert auf eine gerichtliche Entscheidung gelegt. Leider mit dem Ergebnis, dass die im Vorwege geleistete Kaufpreisnachzahlung zurückzuzahlen ist.

Der Rechtsstreit hat der Gemeinde Holm Kosten von insgesamt 29.500,00 € verursacht.

Der FA-Vorsitzende der Gemeinde Holm -Herr Schaper- hat in der AA-Sitzung am 06.07.2010 den Antrag gestellt (siehe anliegender Protokollauszug), da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden und das Urteil für sie auch relevant ist, dass alle Gemeinden sich an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Der Amtsausschuss hat sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeinden anzusprechen.

Finanzierung:

Über eine mögliche Kostenbeteiligung ist in den gemeindlichen Gremien zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

a) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm in einer Höhe von _____€ zu beteiligen.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

b) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm nicht zu beteiligen. Es handelt sich hier um einen Einzelfall.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

(Ute Ehmke)

Anlagen:

Protokollauszug AA-Sitzung vom 06.07.2010

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Amtsausschuss Moorrege	Sitzung vom: 06.07.2010	Niederschrift zur Sitzung AMT-AA/002/2010
---	----------------------------	--

Auszug:

zu 9 Verschiedenes

Az:

Herr Schaper stellt dar, dass sich die Gemeinde Holm in einem Rechtsstreit bezüglich des sogenannten Einheimischen Modells befand. Bei dem Urteil handelt es sich um eine Entscheidung, die für die übrigen Gemeinden ebenfalls relevant sein könnte. In dem Urteil wird klar gestellt, dass die einheimischen Käufer eines Grundstücks innerhalb eines Neubaugebietes dieses erst nach Ablauf einer Frist an ortsfremde veräußern dürfen, oder aber andernfalls einen Teil des Verkaufspreises an die Gemeinde abführen müssen. Derartige Vertragsbestandteile sind in Verträgen der anderen amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls enthalten. Er legt dar, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt der Gemeinde Holm bereits Kosten in Höhe von 14.000 € für Prozess entstanden sind. Aufgrund der Tragweite des Urteils würde er begrüßen, wenn sich die anderen Gemeinden an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Im Amtsausschuss herrscht Konsens darüber, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeindevertretungen anzusprechen und bei der nächsten Amtsausschusssitzung die Ergebnisse mitzuteilen.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 170/2010/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.10.2010
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	08.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	17.11.2010	öffentlich

Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

Sachverhalt:

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet allen Kommunen an, sich als Aktionär an der Schleswig-Holstein Netz AG zu beteiligen. Die Kommunen können in der Summe bis zu 49,9 % der Aktiengesellschaft erwerben.

Voraussetzung für den Aktienwerb ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der Preis pro Aktie beträgt 4.122,29 € und wurde durch einen externen Gutachter ermittelt. Die Gemeinde Groß Nordende kann maximal 47 Aktien (193.747,63 €) kaufen. Die Mindestabnahme beträgt 13 Aktien (mind. 50.000 €).

Über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages werden eine feste und eine variable Gewinnbeteiligung gewährt. Die feste Gewinnbeteiligung (Garantiedividende) wird pro Aktie voraussichtlich 211,44 € (= 5,13 %) betragen. Die variable Gewinnbeteiligung ist insbesondere abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Erzielt die Schleswig-Holstein Netz AG ein Jahresergebnis, das oberhalb des Niveaus der Garantiedividende liegt, wird zusätzlich ein variabler Anteil gezahlt. Bei Jahresergebnissen unterhalb des Niveaus der Garantiedividende wird die Garantiedividende gezahlt. Die in diesen Jahren auftretenden negativen Differenzen werden vorgetragen und mit künftigen positiven variablen Anteilen verrechnet.

Dies gewährt der Kommune Dividendensicherheit und die Möglichkeit, an höheren Ergebnissen anteilig zu profitieren. Die Kommune wird daher nicht mit dem Risiko eines unter der Prognose liegenden Ergebnisses belastet.

Allen Kommunen, die sich bis 2013 zum Kauf von Aktien entschließen, wird eine einmalige Verkaufsmöglichkeit mit Kapitalgarantie angeboten. Die Schleswig-Holstein Netz AG verpflichtet sich, die Aktien von verkaufswilligen Kommunen zum Stichtag im Frühjahr 2016 zu den Konditionen zurückzunehmen, zu denen die Kommunen die Aktien erworben haben. Nach diesem Zeitpunkt kann sich der Rückkaufwert der Aktie entsprechend verändern. Jede Kommune ist verpflichtet, die von ihr

nach 2013 erworbenen Aktien für mindestens 5 Jahre ab Erwerbszeitpunkt zu halten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Angebot der Schleswig-Holstein Netz AG stellt insbesondere durch die Garantiedividende (5,13 %) momentan eine Möglichkeit dar, an den wirtschaftlichen Erfolgen aus dem Netzbetrieb zu profitieren.

Voraussetzung für einen möglichen Aktienerwerb ist, dass die Gemeinde über ausreichend Eigenkapital verfügt.

Zwar wird seitens der Schleswig-Holstein Netz AG auch die Möglichkeit aufgezeigt, über einen Zweckverband günstige Darlehenskonditionen für die Teilfinanzierung (30 % Eigenkapital sowie 70 % Bankdarlehen) des Anteilserwerbs zu erhalten, jedoch mindert sich die Rendite entsprechend. Gleichzeitig ist die Finanzierung auf einen längeren Zeitraum ausgelegt, so dass die Gemeinde wenig flexibel auf Entwicklungen reagieren kann.

Der Erwerb von Anteilen an der Schleswig-Holstein Netz AG stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die auch Risiken beinhaltet. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken kann die Geschäftstätigkeit der Schleswig-Holstein Netz AG beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Zu den Risiken gehört z. B. der Ausfall technischer Anlagen, Veränderungen auf dem Energiemarktsektor und Regulierungen, Verlust von Wegenutzungsverträgen sowie Änderungen bei der Unternehmensbewertung. Trotz gewährter Garantien stellt der Aktienerwerb eine spekulative Tätigkeit dar. Grundsätzlich ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf die Sicherung der Aufgabenerfüllung und weniger auf eine Gewinnmaximierung ausgerichtet.

Finanzierung:

Aufgrund der aktuellen Finanzlage und den geplanten Investitionen bietet sich für die Gemeinde Groß Nordende kein ausreichender finanzieller Spielraum, um eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG mit frei verfügbarem Eigenkapital zu realisieren. Mit der Bindung von Eigenkapital in einer Beteiligung würde sich der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde weiter verringern und die gewünschte Flexibilität bei den Wegenutzungsverträgen wäre zudem eingeschränkt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, von dem Angebot zur Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG keinen Gebrauch zu machen.